



Bootshausordnung des BKV „Freie Wasserfahrer 1925“ e.V.

Diese Ordnung ist Anlage der Vereinssatzung

01. Das Bootshaus mit allen seinen Einrichtungen sind Eigentum des Vereins und damit Miteigentum jedes einzelnen Mitglieds. Es ist daher selbstverständliche Pflicht, auf die Einhaltung dieser Bootshausordnung zu achten. Sportlich faires Verhalten und Hilfsbereitschaft sollte bei der Nutzung der Anlagen selbstverständlich sein.
02. Die Räumlichkeiten, Sportanlagen sowie das Gelände können von Vereinsmitgliedern und deren Gästen genutzt werden. Auf Antrag sind auch private Veranstaltungen möglich, wobei hier immer ein Vereinsmitglied anwesend zu sein hat und die Verantwortung trägt. Vereinsfremde Sportfreunde können nach Einweisung, gegen eine festgelegte Gebühr, das Bootshaus mit dem dazu gehörenden Gelände und die Sanitäranlagen benutzen. Hierfür gelten die Regelungen der Beitragsordnung / Gebühren Kanustation.
03. Das Betreten der Sporträume ist generell nur mit Sportschuhen gestattet. Jeder hat sich ins Trainingsbuch einzutragen, Trainingsgruppen ausgenommen. An den Sportgeräten besteht Handtuchpflicht, nach der Nutzung sind die Sportgeräte zu desinfizieren. Die Räume sind aufzuräumen, zu lüften und auszufegen.
04. Möbel, Einrichtungsgegenstände sowie Sportgeräte dürfen nicht aus den Räumen eigenmächtig entfernt werden. Mit allen Einrichtungsgegenständen ist schonend und sorgsam umzugehen, jeder ist für vorsätzlich verursachte Schäden haftbar. Sollten Schäden oder Mängel am Inventar, Sportgeräten oder Sonstigem entdeckt werden, sind diese schnellstens dem Vorstand zu melden. In allen Räumen, Bootsgängen, Sanitäranlagen und Fluren ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Wände, Türen und Fenster dürfen generell nicht bemalt oder beschrieben werden. Bilder, Plakate, Wimpel sowie Aushänge an den Informationstafeln dürfen nur von den dafür befugten Sportfreunden verändert oder entfernt werden.
05. Für alle privaten Boote sowie persönliche Dinge, die im gesamten Bootshaus gelagert werden, besteht durch den Verein kein Versicherungsschutz. Es wird empfohlen, hierfür private Versicherungen abzuschließen.
06. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur im Fahrradstand zulässig. Ein Befahren des Geländes, außer die Fahrt zum Fahrradstand, ist nicht erlaubt. Es wird empfohlen, die Fahrräder anzuschließen, da der Verein bei Diebstahl auch hier keine Haftung übernimmt.



07. Das Abstellen / Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

Ausgenommen davon:

- Versorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für den Bootstransport zum Zwecke des Be- und Entladens
- Kurzzeitiges Be- und Entladen von Fahrzeugen vor den Bootsgängen
- Wohnmobile/Wohnwagen nach Einweisung auf dem Sattelplatz
- Das Parken von Fahrzeugen am hinteren Zaun, im Bereich der Slipanlage ist nur für die Nutzer der dortigen Steganlage gestattet. Der Bereich direkt hinter dem Gebäude der Slipanlage, ist aus brandschutztechnischen Gründen frei zu halten.

Abgestellte Fahrzeuge genießen keinen Versicherungsschutz durch den Verein.
Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
Haftungsschäden werden durch den Verursacher getragen.

08. Hunde sind auf dem gesamten Bootshausgelände an der Leine zu führen.
Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

09. Das Rauchen und die Benutzung von offenem Licht sind in den Gebäuden verboten.
Rauchen ist nur an dem dafür vorgesehenem Platz vor dem Sozial- und Sportobjekt sowie an der „Knorpelschänke“ am Wasser gestattet.

10. Die Lagerung von Brennstoffbehältern sowie Kochern mit brennbaren Flüssigkeiten ist nur im dafür vorgesehenen Benzinlager gestattet.

11. Sämtliches weiteres privates Bootszubehör ist im Schrank oder im Boot zu lagern.
Ablegen von Gegenständen auf den Schränken oder in den Bootsgängen ist nicht erlaubt.
Es wird empfohlen, jegliches im Verein lagerndes Eigentum mit Namen zu versehen.

12. Jedes Mitglied hat nur den ihm vom Vorstand zugewiesenen Bootsplatz im Bootshaus, an der Steganlage oder den Schränken zu belegen. Die Vereinsboote sind in den dazu vorgesehenen Gängen abzustellen. Nach jeder Nutzung sind die Boote zu säubern, Zubehör und Böcke an ihre Plätze zu stellen.
Vor Fahrtenbeginn ist die entsprechende Eintragung im Fahrtenbuch vorzunehmen.
Trainingsgruppen sind davon ausgenommen.

13. Das Gebäude der Slipanlage mit Paddel- und Lagerraum obliegt dem Rennsport.

14. Die Benutzung der Werkstatt sowie das Unterstellen der Motor / Segelboote in den Gängen oder auf dem Sattelplatz ist mit dem Bootshauswart abzusprechen.

15. Jeder verursachte oder festgestellte Schaden an den vereinseigenen Booten, am Bootshaus sowie auf dem Bootshausgelände ist dem Bootshauswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.



16. Wer als letzter das Bootshaus verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass alle Türen und Fenster verschlossen, elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind.
Beim Verlassen des Grundstücks ist auch die Toranlage zu kontrollieren bzw. zu schließen.
Außer an Vereins- und Trainingstagen sind die Eingangstore nach jeder Ein- und Ausfahrt sofort zu schließen.

17. Der Verlust des Bootausschlüssels ist dem Vorstand sofort zu melden. Die eigenmächtige Anfertigung oder Beschaffung von Zweitschlüsseln sind nicht gestattet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf die ihm anvertrauten Schlüssel zu achten. Ein Ausleihen an Nichtmitglieder ist grundsätzlich verboten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zieht die sofortige Abnahme der Schlüssel nach sich. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Brandenburg, November 2021

Der Vorstand